

SATZUNG DES KUNSTHISTORISCHEN STUDIERENDENKONGRESS (KSK)
gemäß Änderungen auf der Vollversammlung des 74. KSK am 01.06.2008 in Münster:

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der KSK ist der Kunsthistorische Studierendenkongress.
- 1.2 Der KSK ist die Vollversammlung aller deutschsprachigen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften.
- 1.3 Der KSK ist öffentlich.

§ 2 AUFGABEN

- 2.1 Der KSK vertritt die Interessen aller deutschsprachigen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften.
- 2.2 Austausch zwischen den Studierenden der Kunstgeschichte und der Kunstwissenschaften der einzelnen Institute über die jeweilige Studiensituation.
- 2.3 Vernetzung und institutsübergreifende Repräsentation studentischer Belange gegenüber Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien.
- 2.4 Entwicklung inhaltlicher und methodischer Alternativen innerhalb der Kunstgeschichte und den Kunstwissenschaften.

§ 3 ORGANISATION

- 3.1 Der KSK tagt mindestens einmal pro Semester.
- 3.2 Der KSK ist öffentlich anzukündigen.
- 3.3 Thema, Ort und Zeitpunkt des übernächsten KSK werden während des aktuellen KSK ausgewählt und beschlossen.

§ 4 DURCHFÜHRUNG

- 4.1 Die Aufgaben des KSK werden in Veranstaltungen unterschiedlicher Sektionen, Abendplena und dem Abschlussplenum wahrgenommen.
- 4.2 In den Veranstaltungen werden die von den ReferentInnen vorbereiteten Beiträge zum Thema des aktuellen KSK diskutiert.
- 4.3 Jeder ReferentIn oder WorkshopleiterIn wird gebeten abschließend ein kurzes schriftliches Exposé über ihr/sein Referat bzw. die Diskussionsergebnisse einzureichen, welches dann vom KSK-Organisationskomitee zu archivieren ist.
- 4.4 Das Abschlussplenum ist die Vollversammlung der TeilnehmerInnen des KSK. Dort werden Probleme, Projekte und Aufgabenbestimmung des KSK diskutiert, Maßnahmen zur Durchsetzung studentischer Interessen beschlossen und an die jeweiligen Organe richtungsweisend übertragen.

§ 5 ORGANE

5.1 ORGANISATIONSKOMITEE

- 5.1.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Verantwortung für Planung und Ausrichtung des KSK.
- 5.1.2 Vertreter des Organisationskomitees für den jeweils übernächsten KSK werden vom Abschlussplenum des aktuellen KSK bestimmt.

5.2 KSK- ARCHIV

5.2.1 Das KSK-Organisationskomitee ist dafür verantwortlich die eigenen Materialien des jeweiligen KSK zu archivieren

5.2.2 Das KSK- Archiv sammelt alle Dokumente und Unterlagen, die den KSK betreffen.

5.2.3 Das KSK- Archiv ist allen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes zugänglich zu machen.

5.3 KSK- FONDS

5.3.1 Der Ulmer Verein verwaltet treuhänderisch ein Konto zur Durchführung des KSK.

5.3.2 Der KSK- Fonds wird durch Finanzüberschüsse des KSK, Zuwendungen der Fachschaften der Kunstwissenschaftlichen Institute und durch Spenden getragen.

5.3.3 Er bezuschusst auf Antrag Initiativen im Zusammenhang mit dem KSK.

5.4 KSK- SPRECHERINNEN

5.4.1 Die KSK- SprecherInnen übernehmen die Aufgaben des KSK (siehe § 2.1-2.3) und damit die Verantwortung für die Handlungsfähigkeit des KSK außerhalb der Tagungszeit. Dementsprechend sind sie durch **das Abschlussplenum** des jeweils letzten KSK weisungsgebunden und **dem folgenden KSK- Abschlussplenum** berichtspflichtig.

5.4.2 Die KSK- SprecherInnen werden **beim Abschlussplenum** gewählt. Sie bleiben für ein **halbes** Jahr im Amt, bis zum nächsten KSK. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit jederzeit möglich.

5.4.3 Die KSK- SprecherInnen stehen mit den anderen Organen (siehe § 5.1-5.3) in Verbindung und unterstützen die Koordination untereinander.

§ 6 ABSTIMMUNGEN

6.1 Die Vollversammlung (Abschlussplenum) ist das (richtungsweisende) Beschlussorgan des KSK.

6.2 **Das Abschlussplenum** ist generell beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Fachschaften oder VertreterInnen unterschiedlicher kunsthistorischer Studieneinrichtungen anwesend sein. (siehe § 6.4.).

6.3 Bei Wahlen und Abstimmungen verfügen alle anwesenden Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes über jeweils eine Stimme.

6.4 Sollte bei einzelnen Abstimmungen ein/e StudentIn Einspruch gegen diesen Abstimmungsmodus erheben, verfügt jede der anwesenden Fachschaften bzw. sonstige Institutsvertretungen über nur jeweils eine Stimme.

6.5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.

§ 7 FINANZIERUNG

7.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Finanzierung des jeweiligen KSK.

7.2 Der **Finanzüberschuss** aus dem aktuellen KSK fließt in den KSK- Fonds.